

**Richtlinie für die Gewährung von staatlichen Finanzhilfen (Sofort-/ Finanznot-  
hilfen) bei existenzgefährdenden Schäden aufgrund der Unwetterereignisse im  
Mai / Juni 2018 in Rheinland-Pfalz**

**1. Zuwendungszweck**

Zur Milderung außergewöhnlicher Notstände infolge von Schäden, die durch außergewöhnliche Elementarereignisse von überörtlicher Bedeutung verursacht wurden, kann die Landesregierung nach der Verwaltungsvorschrift über die Gewährung staatlicher Finanzhilfen bei Elementarschäden (VV Elementarschäden vom 19. Dezember 2017, veröffentlicht im MinBl. vom 19. Februar 2018 S. 38) Finanzhilfen gewähren .

Für die seit 27. Mai 2018 landesweit durch Unwetter verursachten Schadensereignisse gewährt das Land Rheinland-Pfalz Soforthilfen und ergänzende abschließende Finanznothilfen nach Maßgabe der VV-Elementarschäden, dieser Richtlinie und § 53 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der LHO (VV-LHO) sowie im Übrigen nach § 44 LHO (VV-LHO) bei existenzbedrohenden Schäden, die in den besonders betroffenen Gemeinden aufgetreten sind.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; die für die Bewilligung zuständigen Stellen entscheiden auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

**2. Feststellung des Elementarereignisses, Ziele und Indikatoren**

Für die seit 27. Mai vorliegenden außergewöhnlichen Elementarereignisse in Rheinland-Pfalz ermittelt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aufgrund der ihr vorliegenden Lageinformationen die betroffenen Schadensregionen (Landkreise / Kreisfreie Städte) und teilt dies dem Mdl mit.

Das weitere Verfahren wird durch das Mdl in Abstimmung mit der Staatskanzlei umgesetzt.

Die Feststellung des Schadensereignisses für Finanznothilfen und die Frist für die Stellung von Anträgen auf Finanzhilfen werden im BKS-Portal.rlp und auf der Homepage der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion im Internet online veröffentlicht.

Damit wird eine zeitnahe finanzielle Unterstützung der Geschädigten bei existenzbedrohenden Notlagen aufgrund der Wetterereignisse im Mai / Juni 2018 sichergestellt.

**3. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen und private Haushalte, die bzw. deren Mitglieder ihren Lebensmittelpunkt in Rheinland-Pfalz haben und die durch ein außergewöhnliches Elementarereignis einen finanziellen Schaden an ihrem Privateigentum erlitten haben.

Da der örtliche Träger der Sozialhilfe (in RLP die Landkreise und kreisfreien Städte) die größte Erfahrung bei der Beurteilung von existenzgefährdenden Notlagen besitzt, ist die Entscheidung über die Gewährung der Finanzhilfen für Privatpersonen bei Elementarereignissen bei diesen Behörden angesiedelt.

Auch die jetzt ergänzenden Sofort- und Finanznothilfen 2018 werden von diesen Stellen nach dem bewährten Verfahren der VV Elementarschäden bewirtschaftet.

Das Land stellt den betroffenen Kreisen / kreisfreien Städten je Schadensereignis 25.000 € zur Abwicklung von Soforthilfeanträgen zur Verfügung, die die Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinie an die Letztempfänger weiterleitet.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- Es muss eine unverschuldete existenzbedrohende Notlage vorliegen. Eine existenzbedrohende Notlage liegt im Regelfall insbesondere dann vor, wenn eine Wohnung aufgrund des Schadensereignisses im oben genannten Zeitraum vorübergehend oder dauerhaft unbewohnbar bzw. unbenutzbar ist.
- Finanzhilfen kann nicht erhalten, wem es zumutbar ist, den Schaden durch den Einsatz eigener Mittel selbst zu beheben.  
(Anlage: Einkommens- und Vermögenshöchstgrenzen)
- Zuwendungsfähig mit den ergänzenden Finanznothilfen sind nur Aufwendungen zur Beseitigung unmittelbarer Schäden, die durch direkte Einwirkung der Schadensursache entstanden sind.
- Das betroffene Grundstück liegt in einer der unter Ziff. 2 von der ADD anerkannten genannten Gemeinden und Schadensereignisse.

Gem. Ziff. 1.3 zu § 44 VV-LHO wird der vorzeitige Vorhabensbeginn generell zugelassen.

#### **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

##### **a) Soforthilfe:**

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Festbetragsfinanzierung
Form der Zuwendung:	nicht rückzahlbarer Zuschuss
Förderbetrag:	1.500 Euro pro Haushalt

##### **b) Finanznothilfe:**

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilfinanzierung
Form der Zuwendung:	nicht rückzahlbarer Zuschuss
Förderbetrag:	Prozentsatz wie folgt:

- Die Finanznothilfe beläuft sich bis zu einem Betrag von 50.000 Euro auf bis zu 50 % der festgestellten und nach Gegenrechnung von Versicherungsleistungen und sonstigen Mittelzuflüssen Dritter verbleibenden Schadenssumme.

- Für den Anteil des Schadens, der versicherbar gewesen wäre, ist die Unterstützung auf 20% der ansonsten möglichen Leistung begrenzt. In diesen Fällen setzt die Gewährung den Nachweis des Abschlusses einer Elementarschadensversicherung für die Zukunft voraus, die alle Elementarschadenrisiken des Haushalts (Hausrat, Gebäude) abdeckt.
- Die Soforthilfe wird auf die Finanznothilfe angerechnet.
- Grundsätzlich können nur Schäden berücksichtigt werden, die nach Gegenrechnung von Versicherungsleistungen und sonstigen Dritten den Betrag von 5.000 Euro übersteigen. Bei außergewöhnlicher Bedürftigkeit ist eine Finanznothilfe auch bei Schäden ab 3.000 Euro möglich.

## **6. Bewilligungsverfahren**

Das Verfahren richtet sich nach Ziff. 6.3 und 6.4 der VV Elementarschäden in Verbindung mit den entsprechenden Erläuterungen und Verfahrenshinweise (EVH) der Fachressorts. Die Antragsfristen, -vordrucke etc. werden wie die Feststellung der Elementarschadensereignisse für die Finanznothilfen online (vgl. Ziffer 2) veröffentlicht.

## **7. Verwendungsnachweisverfahren**

Für den Nachweis der Verwendung der erhaltenen Finanznothilfe gilt Folgendes:

- Bei Schäden bis zu 5.000 Euro gelten die von den zuständigen Stellen anerkannten Angaben als Verwendungsnachweis.
- Bei den Schäden, die den Betrag von 5.000 Euro übersteigen, ist im Bewilligungsbescheid festzulegen, in welcher Form der Verwendungsnachweis zu erbringen ist.

Bei Gewährung der Soforthilfe in Höhe von 1.500 Euro gelten die von den zuständigen Stellen anerkannten Angaben als Verwendungsnachweis.

## **8. Zu beachtende Vorschriften**

In den Bewilligungsbescheiden ist der ADD und den Fachressorts sowie dem Rechnungshof ein Prüfungsrecht hinsichtlich der Verwendung der Finanzhilfe vorbehalten.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt § 44 LHO der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der LHO (VV-LHO), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

## **9. Sonstige Bestimmungen**

Nähere Bestimmungen enthalten die Erläuterungen und Verfahrenshinweise zur VV Elementarschäden sowie beigefügte Checkliste.

## **10. In-Kraft-Treten**

Die Richtlinien treten in Ausführung des Ministerratsbeschlusses vom 12. Juni 2018 sofort in Kraft und werden auf Internetplattformen des Landes ([www.bks-portal.rlp.de](http://www.bks-portal.rlp.de) sowie [www.add.rlp.de](http://www.add.rlp.de)) veröffentlicht.

Roger Lewentz

Minister des Innern und für Sport

Anlage

**Einkommen- und Vermögenshöchstgrenzen**  
**nach Nr. 4 der Richtlinie für die Gewährung von Finanznothilfen bei existenzgefährdenden Schäden aufgrund der Unwetterereignisse im Mai / Juni 2018 in Rheinland-Pfalz**

**1. Einkommenshöchstgrenzen:**

- Als Einkommenshöchstgrenze wird das 2,5 fache des Grundfreibetrags nach § 32 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ab dem Veranlagungszeitraum 2017 festgelegt.

Einkommenshöchstgrenze	22.050 Euro
------------------------	-------------

- Für jede weitere zum Haushalt gehörende Person erhöht sich die Einkommenshöchstgrenze um jeweils 8.820 Euro.

Für den Nachweis des individuellen Einkommens ist grundsätzlich der letzte vorliegende Einkommensteuerbescheid maßgebend.

Einen Anspruch auf Soforthilfe hat, wer mit seinem individuellen Einkommen unter der Einkommenshöchstgrenze liegt.

**2. Vermögenshöchstgrenze:**

- Den 2,5 fachen Betrag des abzusetzenden oder nicht zu berücksichtigenden Vermögens im Sinne des § 12 SGB II.